

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. II.4. und 5. der EL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBI. I Nr. 14 S. 169). Sie lauten:

„4. Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 StPO). Diese Tätigkeit stellt keine Beweisaufnahme dar und darf nicht zur Beweisführung verwendet werden. Soll die Besichtigung von Orten und Gegenständen Grundlage gerichtlicher Feststellungen werden, ist sie als Beweiserhebung im Sinne des § 222 Abs. 2 StPO unter Beachtung der für die Erhebung und Überprüfung der Beweise geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (§ 50 StPO).

5. In jedem Verfahren ist eine klare Konzeption für den Ablauf der Hauptverhandlung notwendig. Soweit dies wegen der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens oder der sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Umständen ergebenden Kompliziertheit erforderlich ist, ist eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, die vor allem folgendes enthalten sollte:

- den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme;
- die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände;
- die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe;
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten;
- die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit;
- die zu klärenden Fragen, die sich aus Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben;
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage

erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen.

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu ihrer Lösung; sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken.“

Die EL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 51, 187, 190, 206, 222, 224, 225, 227 und 228.

Vgl. ferner die Ziff. 7. des PrBOG vom

7. 2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ H. 6 Beil. 2/75). Sie lautet:

„7. Die Gerichte sind in Vorbereitung der Hauptverhandlung oder vor der Anforderung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens berechtigt, Sachverständige zu konsultieren, wenn dies zur Klärung einer Vorfrage (/, B. ob eine bestimmte Gehirnerschütterung zu Hirnschäden führen kann, ob bestimmte vorhandene Symptome Erscheinungsformen einer Geisteskrankheit sein können u. ä.) oder zur sachdienlichen Fragestellung an den Sachverständigen erforderlich ist (§ 199 Abs. 2 StPO).

Die Konsultation stellt keine Begutachtung dar. Das Ergebnis der Konsultation ist vom Gericht aktenkundig zu machen. Der Vermerk ist kein Beweismittel für die Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit.“

§ 200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.